

## **Ergänzung des Nahverkehrsplanes (Linienbündelungskonzept) vom Juli 2013**

**Ergänzung um:      Anlage E**

### **Barrierefreiheit: Fahrzeuge / Haltestellen / Umfeld**

Gemäß der Regelung im § 8 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist grundsätzlich für behinderte Menschen für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum **01. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit** zu erreichen.

Fahrzeuge, Haltestellen bzw. Haltepunkte und das jeweilige Umfeld sind vollständig barrierefrei zu gestalten und anzubieten.

Die in § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG genannte Frist gilt gemäß Satz 4 nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.

#### **Bushaltestellen und Zugänge**

Dabei sind stärker frequentierte, häufiger bediente bzw. zentrale Haltestellen eines Ortes vorrangig baldmöglichst entsprechend zu gestalten. Weniger bzw. kaum frequentierte Haltestellen, Haltestellen in topographisch schwierigen bzw. abgelegenen Gebieten sind in einem zweiten Schritt umzurüsten. Auch die ökonomischen Gründe (Investitionszyklen, Häufigkeit der Bedienung der Haltestelle) können bei der Umsetzung der Barrierefreiheit Berücksichtigung finden. Neue und zur Sanierung anstehende Haltestellen einschließlich Umfeld sind vollständig barrierefrei zu gestalten.

#### **Fahrzeuge / Busse**

Bei den Fahrzeugen ist die für die Umsetzung dieser Maßnahme erforderliche Niederflertechnik sowie die Ausstattung der Busse mit optischer und akustischer Haltestellenansage insbesondere im Landkreis Waldshut (topografische Bedingungen) nur schrittweise umsetzbar. Vorrang hierbei haben ÖPNV-nachfragestarke Linien.

Auf Grund der teilweise unzureichenden Haltestelleninfrastruktur (insbesondere in ländlichen Gemeinden), den im Südschwarzwald vorherrschenden topographischen und klimatischen Bedingungen sowie aus ökonomischen Gründen (Investitionszyklen, Einsatz nur an Schultagen) werden folgende Fristen für die Ausstattung der Linienbusse\* (Standardlinienbusse müssen mindestens 44 Fahrgastsitzplätze, davon ggf. höchstens zwei Klappsitze, und mindestens 25 Stehplätze haben) mit Niederflertechnik, optischer und akustischer Haltestellenansage vorgegeben:

<b>Dez. 2016</b>	<b>Dez. 2019</b>	<b>Dez. 2022</b>	<b>Bis Dez. 2027 anzustreben</b>
<b>Linie</b>	<b>Linie</b>	<b>Linie</b>	<b>Linie</b>
7322.1	7319	7318	7322.2 und 3
7331	7336	7320	7323
7334	7337	7321	7324.1 und 2
7335	7339	7342.1	7325 (ohne SV Lfb)
7338	7340.1	7343	7326
	7340.2		7227
			7328
			7329
			7330.1 und 2
			7341
			7342.2, 3 und 4
			7344.1 und 2
			7345
			7346.1, 2 und 3
			7347.1, 2 und 3
			7348

\* Gilt nicht beim Einsatz von Pkw gemäß Fahrplanangabe

Bei der Erstellung der Übersicht waren Nachfrage (demographische Entwicklung), Kosten und Nutzen zu berücksichtigen.

Schienenhaltepunkte bzw. Bahnsteige, Zugänge und Schienenfahrzeuge

Im Schienenpersonennahverkehr ist das Erreichen der vollständigen Barrierefreiheit ebenso notwendig. Diese ist schrittweise anzustreben und umzusetzen (Investitionszyklen, Nutzungsintensität). Dies gilt für die Schienenfahrzeuge, Haltepunkte und das jeweilige Umfeld. Neue und zur Sanierung anstehende Haltepunkte einschließlich Umfeld sind vollständig barrierefrei zu gestalten.

Waldshut-Tiengen, 17. Juni 2015